S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Betreuung in Kindertagesstätten

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) und von § 6 des Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 25. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Kirchzarten (Träger) betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Sie erhebt für die Betreuung von Kindern in den gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen (Inanspruchnahme) Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach folgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG und dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten (RG**): Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag von bis zu 6, 5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ**): Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 8,0 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
3. **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (GT):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 9,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren.
4. **Kinderkrippen (KK):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von ca. 6,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
5. **Ganztageskinderkrippen (KK-GT):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 9,5 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des Monats August abgemeldet. In diesem Fall ist eine frühere Abmeldung nicht möglich.
(3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
(4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt oder erheblichen Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
(5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4 Aufnahme

(1) In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet sind, aufgenommen. Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen.
(2) In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Sofern die Betriebserlaubnis dies vorsieht, kann ein Kleinkind schon früher aufgenommen werden.
(3) Kinder ohne und mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Die Personenberechtigen haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes der Kindergartenleitung oder den Erzieher/innen mitzuteilen.
(4) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Träger.
(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung nach § 4 KiTaG bei der Leitung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben.
(2) Gebührenmaßstäbe sind:
- das Alter des Kindes
- der Umfang der Betreuungszeit
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Der Elternbeitrag wird monatlich für 11 Monate erhoben, der Monat August ist gebührenfrei.
(4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind auch bei späterem Eintritt in die Betreuungseinrichtung als zum Monatsbeginn in voller Höhe zu entrichten.
(5) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung (z.B. Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub) oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 6 Bemessung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Hauptwohnsitz lt. Melderegister; im Zweifel Kindergeldbezieher).
(2) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme werden nur für die jeweils jüngsten zwei Kinder Gebühren erhoben.
(3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder der Umfang der Betreuungszeit (Gruppenform) gem. Abs. 2, so ist die Änderung dem Träger mit Nachweis anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird zum Beginn des Gruppenwechsels neu festgesetzt, in dem die Änderung durch die Leitung der Einrichtung angezeigt wurde.
(4) Für Krippenkinder die innerhalb einer Einrichtung in den Kindergarten wechseln, wird bei entsprechender Überleitung in den Ü3-Bereich ab Beginn des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres den Kindergartenbeitrag entrichtet.
(5) Die Gebühren für Kindertageseinrichtungen bemessen sich gemäß Anlage 1.
(6) Die Gebühren werden jeweils an die aktuellen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände angepasst. Eine Änderung der Gebührensätze bleibt vorbehalten und tritt in diesem Zusammenhang jeweils zum neuen Kindergartenjahr in Kraft.
(7) Bei den Essensgebühren entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen; im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Essensgebühr wird monatlich zu den Bezugspreisen

abgerechnet. Eine Anpassung der Essensgebühr und eine Abrechnung für mehr als einen Monat bleiben vorbehalten.

(8) Kinder in Kleinkindgruppen können ebenfalls am Essen teilnehmen, wenn die entsprechende Einrichtung dies anbietet.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen sowie evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 8 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 4 Satz 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Gebührenschuld wird monatlich jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 4 Satz 1) fällig.

§ 9 Härtefälle

Sollte es Gebührenschuldnern trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfe-gesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, können diese in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

§ 10 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Kirchzarten vom 06. Juli 2017 außer Kraft.

Kirchzarten, den 25. Juli 2019

Andreas Hall, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Kirchzarten, den 26. Juli 2019

Andreas Hall

Bürgermeister

Elternbeiträge kommunale Kindergärten Gemeinde Kirchzarten Anlage 1

Betreuungsjahr 2019/2020

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Kindertagesstätten der Gemeinde Kirchzarten vom 25.07.2019

	Ü 3			U 3	
	RG	VÖ	GT	KK	KK-GT
1 Kind Familie					
5 x wöchentl.	128,00 €	160,00 €	224,00 €	376,00 €	464,00 €
4 x wöchentl.	128,00 €	153,60 €	204,80 €	326,40 €	403,00 €
3 x wöchentl.	128,00 €	147,00 €	185,60 €	276,80 €	342,00 €
2 x wöchentl.	128,00 €	141,00 €	166,40 €	227,20 €	280,00 €
2 Kind Familie					
5 x wöchentl.	98,00 €	122,50 €	171,50 €	279,00 €	344,00 €
4 x wöchentl.	98,00 €	117,60 €	156,80 €	242,80 €	299,00 €
3 x wöchentl.	98,00 €	113,00 €	142,10 €	206,60 €	255,00 €
2 x wöchentl.	98,00 €	108,00 €	127,40 €	170,40 €	210,00 €
3 Kind Familie					
5 x wöchentl.	65,00 €	81,25 €	113,75 €	190,00 €	234,00 €
4 x wöchentl.	65,00 €	78,00 €	104,00 €	165,00 €	203,00 €
3 x wöchentl.	65,00 €	75,00 €	94,25 €	140,00 €	172,00 €
2 x wöchentl.	65,00 €	72,00 €	84,50 €	115,00 €	142,00 €
4 Kind Familie und mehr					
5 x wöchentl.	22,00 €	27,50 €	38,50 €	75,00 €	93,00 €
4 x wöchentl.	22,00 €	26,40 €	35,20 €	64,40 €	80,00 €
3 x wöchentl.	22,00 €	25,00 €	31,90 €	53,80 €	67,00 €
2 x wöchentl.	22,00 €	24,00 €	28,60 €	43,20 €	54,00 €